

keine Häufung von Strafurteilen entstehen zu lassen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem zu Freiheitsstrafe Verurteilten Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde und dieser die polizeilichen Auflagen mißachtet. Erst wenn nach der endgültigen Entlassung Auflagen mißachtet werden, sollte ein Verfahren nach § 238 eingeleitet werden. In diesen Fällen ist im neuen Urteil gemäß § 238 Abs. 3 über die Maßnahmen nach § 48 zu entscheiden (vgl. § 238).

14. Zum Verhältnis zwischen den staatlichen Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 48 und der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249: Das Gericht muß bei einer Verurteilung prüfen, welche dieser beiden Maßnahmen auszusprechen ist. Das Gesetz schließt zwar die gleichzeitige Anwendung von Maßnahmen nach § 48 und nach § 249 nicht aus, die Realisierung führt jedoch zu Überschneidungen. Eine parallele Anordnung beider Maßnahmen ist daher unzumutbar. Bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 bis 3 ist die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht im allgemeinen ausreichend, z. B. bei Ersttättern. Bei verfestigtem asozialem Verhalten kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, insbesondere wenn zu erkennen ist, daß Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei wirksamer sein werden (vgl. NJ 1975/14, S. 422).

Dies ist besonders bei Verurteilungen nach § 249 Abs. 4 zu prüfen.

15. Staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei, die im Zusammenhang mit der bis zum 4. 5. 1977 möglichen Verurteilung zu Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus ausgesprochen wurden, werden weiter verwirklicht.

Literatur

„Bericht des Präsidiums an das 22. Plenum des Obersten Gerichts. Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969/9, S. 268.

„Bericht über die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts. Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“, NJ 1970/2, S. 48 ff.

„Bericht des Präsidiums an das 2. Plenum des Obersten Gerichts. Zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen“, NJ 1972/9, Beilage 2.

„Bericht des Kollegiums für Strafsachen an das 2. Plenum des Obersten Gerichts. Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren“, NJ 1972/9, S. 252.

„Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts Berlin an das Plenum vom 6.9.1972. Zur Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1973/1, S. 19.

„Weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung Straftatlassener Bürger“ (Rede des Ministers des Innern, Friedrich Dickel, Zur Begründung des Strafvollzugsgesetzes und des Wiedereingliederungsgesetzes vor der Volkskammer am 7. 4. 1977), NJ 1977/9, S. 256.

C. Alsleben/G. Maciej, „Erhöhung der Wirksamkeit der Bewährungsverurteilungen durch differenzierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen“, NJ 1974/13, S. 403.

A.-M. Arnold/H. Matthias, „Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1979/3, S. 123.

R. Biebl, „Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens bei Verfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit“, NJ 1972/9, S. 259.

E. Buchholz, „Ziele und Wirksamkeit der Strafe“, NJ 1975/1, S. 5.

E. Buchholz/D. Seidel, „Zur Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld bei Rückfalltätern“, NJ 1978/1, S. 7.

H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975/2, S. 34.

H. Duft, „Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeit“, NJ 1976/15, S. 447.